

B. Angabe der Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141); zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850); Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132); zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466, 479); Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193); Die Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (BauONRW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256); geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV NRW S. 439); Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666); zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160); Anmerkung: Soweit bei den Festsetzungen von Baugebieten keine anderen Bestimmungen gemäß § 1 (4) - (10) BauNVO getroffen sind, werden die §§ 2 - 14 Bestandteile des Bebauungsplanes.

C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen und Anmerkungen

(0) Abgrenzungen gemäß § 9 (7) BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. II/3/47.10 "Studentenwohnen und Einzelhandel an der Arndtstraße" gemäß § 9 (7) BauGB; Planaufhebung: Durch diesen Bebauungsplan werden die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. II/3/47.02 "Süd-West" in Zeichnung, Schrift oder Text innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgehoben; Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zwischen oder innerhalb von Bau- und sonstigen Gebieten gemäß § 1 (4) und § 16 (5) BauNVO - soweit sich diese nicht durch Zeichen, Raster und dergl. eindeutig ergeben -

(1) Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Ziffer 1 BauGB

SONSTIGES SONDERGEBIET SO gemäß § 11 (2) BauNVO; Mit der Zweckbestimmung "Studentenwohnen / nahversorgungsorientierter Einzelhandel" mit der Untergliederung sind folgende Nutzungen zulässig: - Studentenwohnen / großflächiger Einzelhandel (Discounter / Verbrauchermärkte) - SO 1 - Studentenwohnen / Studententreff - SO 2 -

SONSTIGES SONDERGEBIET S01 gemäß § 11 (2) BauNVO; Zweckbestimmung: Studentenwohnen / großflächiger Einzelhandel (Discounter / Verbrauchermärkte) unter folgender Voraussetzung:

- Wohnen als Studentenwohnen
- Großflächiger Einzelhandel (Discounter / Verbrauchermärkte)
- maximale Bruttogeschossfläche: 2.700 qm
- maximale Gesamtverkaufsfläche: 1.900 qm
Folgende Sortimente der Anlage 1, Teil A (nahversorgungsrelevante Sortimentgruppen) des Einzelhandelsverlasses NRW vom 07.05.1996 sind als Kernsortiment zulässig:
- Lebensmittel, Getränke,
- Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren.
Folgende Sortimente der Anlage 1, Teil A (zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente) und Teil B (d.R. zentrenrelevante Sortimente) des Einzelhandelsverlasses NRW vom 07.05.1996 sind als Kernsortiment unzulässig:
- Bücher / Zeitschriften / Papier / Schreibwaren / Büroorganisation
- Kunst / Antiquitäten
- Baby- / Kinderartikel
- Bekleidung, Lederwaren, Schuhe
- Unterhaltungselektronik / Computer, Elektrohaushaltswaren
- Foto / Optik
- Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe
- Musikalienhandel
- Uhren / Schmuck
- Spielwaren, Sportartikel
- Teppiche
- Blumen
- Campingartikel
- Fahrräder und Zubehör, Mofas
- Tiere, Tiernahrung, Zoartikel
Sonderverkaufsfaktionen für Sortimente außerhalb der Kernsortimente Lebensmittel, Getränke, Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren sind ausnahmsweise auf einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 50 qm zulässig;

SONSTIGES SONDERGEBIET S02 gemäß § 11 (2) BauNVO; Zweckbestimmung: Studentenwohnen mit Versammlungsräumen (Studententreff) unter folgender Voraussetzung:
- Wohnen als Studentenwohnen
- Versammlungsräume (Studententreff) mit maximal 410 qm Bruttogeschossfläche

(2) Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Ziffer 1 BauGB

(2.1) Grund- und Geschossflächenzahl, Zahl der Vollgeschosse - GRZ, GFZ, VG gemäß § 16 (2) bis (6), §§ 17, 19 und 20 BauNVO; maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)
maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ)
ein Vollgeschoss als Höchstmaß
mindestens drei Vollgeschosse, höchstens vier Vollgeschosse

(2.2) Höhe baulicher Anlagen gemäß §§ 16 und 18 BauNVO; Es gilt der Eintrag im Nutzungsplan.
maximal zulässige Gebäudehöhe der baulichen Anlage in Metern
Bei der Berechnung der Höhe der baulichen Anlagen sind folgende Bezugspunkte maßgebend:
Unterer Bezugspunkt:
- Schnittpunkt der Außenwandflächen mit der Oberkante der ausgebauten Verkehrsfläche. Bei geneigter Verkehrsfläche ist die im Mittel gemessene Höhe der baulichen Anlagen maßgebend, bei gestaffelten baulichen Anlagen gilt dies für die jeweiligen Abschnitte.
Oberer Bezugspunkt:
- Schnittpunkt der Dachflächen (Außenfläche der Dachhaut) bzw. höchster Punkt der aufgehenden Dachflächen bei baulichen Anlagen mit geneigten Dächern.
- Oberster Abschluss der Außenwände (Oberkante der Attika, des Gesimses u. ä.) bei baulichen Anlagen mit Flachdächern.

(3) Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 9 (1) Ziffer 2 BauGB

Bauweise gemäß § 22 BauNVO
geschlossene Bauweise gemäß § 22 (3) BauNVO
Baulinie gemäß § 23 (1) und (2) BauNVO
Ausnahme: Ein Zurücksetzen der Gebäude von der Baulinie um maximal 0,50 m kann zugelassen werden.
Baugrenze gemäß § 23 (1) und (3) BauNVO
Anmerkung: Fällt die Baugrenze mit der Straßenbegrenzungslinie zusammen, so ist die Baugrenze eingetragen. Ein Überschreiten der Baugrenze für notwendige Treppenträume ist zulässig.
maximal überbaubare Grundstücksfläche
nicht überbaubare Grundstücksfläche

(4) Flächen für Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften erforderlich sind, wie Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten gemäß § 9 (1) Ziffer 4 und 22 BauGB

St Flächen für Stellplätze mit ihren Ein- und Umfahrlen gemäß § 9 (1) Ziffern 4 und 22 BauGB i.V.m. §§ 12 und 21a BauNVO; Nebenanlagen und Garagen sind nur innerhalb der durch Baugrenzen / Baulinien gekennzeichneten überbaubaren Flächen. Stellplätze innerhalb der durch Baugrenzen / Baulinien gekennzeichneten überbaubaren Flächen und auf den besonders gekennzeichneten Flächen zulässig.
Anmerkung: Zur Begründung der Stellplätze siehe auch Ziffer (7).

(5) Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und der Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen gemäß § 9 (1) Ziffer 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie
Anmerkung: Fällt die Straßenbegrenzungslinie mit der Baugrenze zusammen, so ist die Baugrenze eingetragen.
Öffentliche Verkehrsfläche gemäß § 9 (1) Ziffer 11 BauGB
Anmerkung: Die Einteilung der öffentlichen Verkehrsfläche z.B. in Gehweg, Radweg, Begleitgrün, Fahrbahnen und dergleichen ist nicht verbindlich, sondern nur nachrichtlich dargestellt.
Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen gemäß § 9 (1) Ziffer 11 BauGB
Ein- und Ausfahrtbereich
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

(6) Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gemäß § 9 (1) Ziffern 12, 13, 14, 21 BauGB und § 9 (5) BauGB

Flächen für Versorgungsanlagen gemäß § 9 (1) Ziffer 12 BauGB
Zweckbestimmung: Elektrizität / Netztrafostation
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gemäß § 9 (1) Ziffer 21 BauGB
mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Stadtwerke Bielefeld GmbH
Baumaßnahmen im Bereich des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes sind mit dem Tiefbauamt der Stadt Bielefeld bzw. dem Versorgungsträger abzustimmen.

(7) Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Ziffer 20 und 25 BauGB

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Ziffer 25a BauGB
anzupflanzender Baum
Für je 4 Stellplätze sowie für je 500 qm Gebäudfläche muss ein hochstämmiger Laubbau mit einem Stammumfang von 16/18 cm gepflanzt werden.

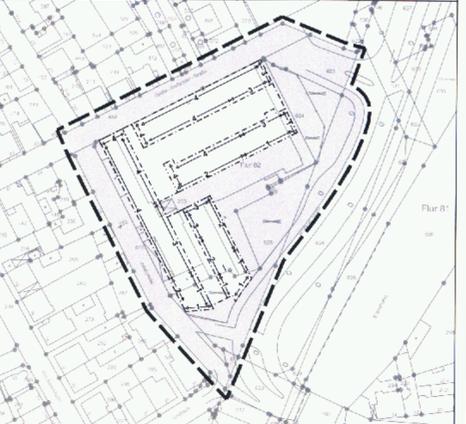
(8) Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung, Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffende Vorkehrungen gemäß § 9 (1) Ziffer 24 BauGB

aktive Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwand oberhalb der Oberkante Schwarzedcke Ostwestfalendamm OWD: 2,0 m)
Bei Wohnnutzung ist die Grundrissgestaltung derart zu optimieren, dass Schlafräume auf die weniger verlärmte Gebäudesseite gelegt werden. An den besonders belasteten Fassadenseiten sollen Treppenhäuser und Nebennutzräume angeordnet werden.
Im gesamten Bebauungsplangebiet ist die Errichtung von baulichen Anlagen insgesamt nur wie folgt zulässig:
Die Gebäude sind durch passive Lärmschutzmaßnahmen (schalgedämmte Außenwände, Dächer, Fenster) vor schädlichen Umwelteinwirkungen derart zu schützen, dass in Wohnräumen nachts 30 - 35 dB(A) nicht überschritten werden.
Ein entsprechender schalltechnischer Nachweis über die Einhaltung der Innenschallpegel lt. VDI 2719 in allen Geschossen ist zu erbringen.
Für die Nutzung von Räumen zu Wohnzwecken wird für die Gebäude innerhalb des Bebauungsplangebietes folgender passiver Schallschutz mit folgenden Schalldämmwerten festgesetzt (lt. DIN 4109):
Grundlage:
AKUS GmbH, September 2002 / Dr. Ing. K. Beckenbauer, März 2003

- 1 R'w Wand = 67 dB(A)
R'w Fenster = 44 dB(A)
2 R'w Wand = 52 dB(A)
R'w Fenster = 42 dB(A)
3 R'w Wand = 52 dB(A)
R'w Fenster = 38 dB(A)
4 R'w Wand = 52 dB(A)
R'w Fenster = 35 dB(A)
z.B.: ->->-> Kennzeichnung der maßgeblichen Gebäudeselten über alle Geschosse

Anmerkung: An den mit 1 und 2 gekennzeichneten Gebäudeselten sind zur ausreichenden Belüftung von Schlafräumen schalgedämmte Lüftungseinrichtungen erforderlich. Bei schutzbedürftigen Räumen, die nicht zu Schlafzwecken dienen, können die Schalldämmwerte der Fenster / Fenstertüren um 3 dB reduziert werden. Rolllädenkästen sind unzulässig.
Falls sich die Lärmwerte an den Emissionsorten zukünftig verringern, können auch die Schalldämmwerte entsprechend reduziert werden.
Die Müllentsorgung innerhalb des Sonstigen Sondergebietes 1 ist ausschließlich innerhalb der festgesetzten überbaubaren Fläche als eingebaute Anlage zulässig.

Darstellung der maßgeblichen Gebäudeselten



(9) Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind gemäß § 9 (5) Ziffer 3 BauGB

Umgrenzung der Flächen, die mit Bodenverunreinigungen belastet sind
Anmerkung: Bei Erd- und Abbrucharbeiten im Plangebiet ist eine fachgutachterliche Begleitung in Abstimmung mit dem Umweltamt der Stadt Bielefeld und dem Staatlichen Umweltamt Bielefeld erforderlich. Anfallender Bodenaushub ist zu begutachten und fachgerecht zu separieren und vor der Entsorgung fachgerecht zu probieren und zu analysieren. In Abhängigkeit von den Ergebnissen ist der Boden gemäß den Anforderungen der technischen Regeln der LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) zu verwerten oder zu entsorgen. Belastetes Material ist zu separieren und bis zur Entsorgung über den Entsorgungsweg bzw. die Wiederverwendungsmöglichkeit getrennt - ggf. gesichert - zu lagern.

(10) Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauONRW (Örtliche Bauvorschriften)

Außere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 86 BauONRW
Nachfolgende Vorschriften gelten auch als Maßgabe für die Unterhaltung und Änderung bestehender baulicher Anlagen.
Allgemein
Bei der Errichtung, Anbringung, Änderung oder Unterhaltung sind bauliche Anlagen so zu gestalten, dass sie sich in das Orts- und Straßenbild harmonisch einfügen. Auf Gebäude und Ensembles von städtebaulicher Bedeutung sowie auf freiräumliche Anlagen ist besonders Rücksicht zu nehmen.
Dachgestaltung
Dachformen und Dachneigungen
Es gilt der Eintrag im Nutzungsplan.
Geneigtes Dach 25 - 45°
Flachdach

Werbeanlagen
Werbung ist nur zulässig für Nutzungen an der Stätte der Leistung.
Für Flach auf den Hauswänden angebrachte Werbeanlagen gilt:
Für die einzelne Anlage darf eine maximale Höhe von 50 cm und eine maximale Größe von 3 qm nicht überschritten werden.
Die Höhe der Unterkante der Fenster des 1. OG darf nicht überschritten werden.
Ausleger sind in einer maximalen Größe von 0,5 m x 1,5 m (Breite x Höhe) bei einer maximalen Auskrantung von 1,0 m zulässig. Die Höhe der Unterkante der Fenster des 2. OG darf nicht überschritten werden.
Die Gesamtgröße der Werbeanlagen am Gebäude darf 2,5 % der jeweiligen Fassadenfläche nicht überschreiten.
Je gewerblicher Nutzungseinheit ist eine freistehende Werbeanlage mit einer maximalen Fläche von 5 qm und einer maximalen Höhe von 8,0 m zulässig.
Werbung mit wechselndem Licht ist unzulässig.
Fassaden
Die Fassadenelemente zur Arndtstraße und zur Große - Kurfürsten - Straße sind durch vertikale Elemente zu gliedern (Vor- und Rücksprünge, Unterbrechungen).
Behelfsbauten
Bauten, die dem Zweck der Warenabgabe dienen (Behelfsbauten) sind innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig.

D. Sonstige Darstellungen und Anmerkungen zum Planinhalt

Vorhandene Flurstücksgrenze
Flurstücksnummer
Maßzahl in Meter
Vorhandenes Gebäude mit Hausnummer
Durchgang, Durchfahrt, Überbauung

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerke, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Veränderungen in der natürlichen Bodenschichten) entdeckt werden. Die Entdeckung ist der Stadt oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Amt für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld, Tel. 0521/5200250; Fax 0521/5200239 unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Tage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz).
Es wird empfohlen, gem. der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Bielefeld, den Bodenaushub soweit wie möglich im Plangebiet zu verwerten.

vorhandener Mischwasserkanal
vorhandener Regenwasserkanal
Die geplanten Baumanpflanzungen innerhalb der nicht überbaubaren Fläche an der Arndtstraße sind hinsichtlich der möglichen Nähe zu Versorgungsleitungen in der öffentlichen Verkehrsfläche mit der Stadtwerke Bielefeld GmbH abzustimmen.
Nach dem DVGW-Regelwerk (GW 125) bzw. dem "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrsweesen ist bezüglich Baumanpflanzungen im Bereich vorhandener Versorgungsleitungen gemäß Abschnitt 3.2 der genannten Richtlinie zu verfahren.
Hieraus ist abzuleiten, dass bei Abständen von über 2,50 m zwischen Baumstandort und Außenhaut der Versorgungsanlage i.d.R. keine Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Bei Abständen zwischen 1,00 m und 2,50 m ist der Einsatz von Schutzmaßnahmen vorzusehen (z.B. Errichten von Trennwänden aus Kunststoffplatten wie in der Vergangenheit praktiziert). Bei Abständen unter 1,00 m ist eine Baumanpflanzung nur in Ausnahmefällen möglich. Bei dem Errichten von Trennwänden ist auf jeden Fall zu beachten, dass der Abstand von 0,30 m zwischen Trennwand und Außenhaut der Versorgungsanlage nicht unterschritten wird (erforderlicher Arbeitsraum bei der Beseitigung von Störungen). Die genannten, auf Versorgungsleitungen anzuwendenden Kriterien gelten sinngemäß auch für kreuzende Hausanschlussleitungen.

Die geplanten Baumanpflanzungen innerhalb der nicht überbaubaren Fläche an der Arndtstraße sind hinsichtlich der möglichen Nähe zu Versorgungsleitungen in der öffentlichen Verkehrsfläche mit der Stadtwerke Bielefeld GmbH abzustimmen.
Nach dem DVGW-Regelwerk (GW 125) bzw. dem "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrsweesen ist bezüglich Baumanpflanzungen im Bereich vorhandener Versorgungsleitungen gemäß Abschnitt 3.2 der genannten Richtlinie zu verfahren.
Hieraus ist abzuleiten, dass bei Abständen von über 2,50 m zwischen Baumstandort und Außenhaut der Versorgungsanlage i.d.R. keine Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Bei Abständen zwischen 1,00 m und 2,50 m ist der Einsatz von Schutzmaßnahmen vorzusehen (z.B. Errichten von Trennwänden aus Kunststoffplatten wie in der Vergangenheit praktiziert). Bei Abständen unter 1,00 m ist eine Baumanpflanzung nur in Ausnahmefällen möglich. Bei dem Errichten von Trennwänden ist auf jeden Fall zu beachten, dass der Abstand von 0,30 m zwischen Trennwand und Außenhaut der Versorgungsanlage nicht unterschritten wird (erforderlicher Arbeitsraum bei der Beseitigung von Störungen). Die genannten, auf Versorgungsleitungen anzuwendenden Kriterien gelten sinngemäß auch für kreuzende Hausanschlussleitungen.

Der Plan ist gem. § 10 (2) BauGB mit Verteilung von ... genehmigt worden.
Detrakt,
A.z.,
Besatzung im Auftrag

Dieser Bebauungsplan mit dem Eingangsplan...
Der Bebauungsplan wird mit dem Text und...
Der Beschluss des Bebauungsplan und der Ort...
Bielefeld, 20.04.2004
Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
Planungsamt
I.A.

Der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt hat am 16.06.2004 gem. § 2 (1) 4-44-44-Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben / zu ändern. Die "früherige Bürgerbelegung" wurde gem. § 3 (1) Satz 1 der Bielefelder BauGB nach dem vom Rat der Stadt beschlossenen Richtlinien nicht durchgeführt.
Bielefeld, 26.12.2002
Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
Planungsamt
I.A.

Stichtag Kartographie: Die Kartographie entspricht den Anforderungen des § 1 der Messtechnikverordnung vom 18.12.1990 in der zur Zeit gültigen Fassung.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch einseitig.
Rinkakt,
Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Katasteramt
I.A.

Einwurf und Anfertigung dieses Planes erfolgte, durch den Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld unter fachlicher Begleitung des Planungsamtes der Stadt Bielefeld durch:
Drees & Huesmann, Planer, Bielefeld
Bielefeld, 15. April 2003
Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
Planungsamt
I.A.

Dieser Bebauungsplan / Bebauungsplandringung ist gem. §§ 2 (1), 3 (2) 44-44-44-BauGB ab dem 15. April 2003 vom Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bielefeld als Entwurf beschlossen worden.
Bielefeld, 15. April 2003
P. Huesmann
Vizepräsident
K. Drees
Stadtverordneter

Bielefeld, 10. Juli 2003
Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
Planungsamt
I.A.

Die in diesem Plan eingetragenen Änderungen des Bebauungsplanes sind gem. § 2 (1) und § 3 (2) 44-44-44-BauGB vom Rat der Stadt am 10. Juli 2003 als Entwurf beschlossen worden.
Bielefeld,
Oberbürgermeister / Vorsitzender
Schriftführer/in

Der Plan mit dem Änderungenplan ist einschließlich des Textes und der Begründung gem. § 3 (2) 44-44-44-BauGB als Entwurf in der Zeit vom 10. Juli 2003 bis 10. August 2003 öffentlich ausliegen. Die Offenlegung wurde am 10. Juli 2003 öffentlich bekannt gemacht.
Bielefeld,
Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
Planungsamt
I.A.

Die in diesem Plan eingetragenen Änderungen des Bebauungsplanes sind gem. § 2 (1) und § 3 (2) 44-44-44-BauGB vom Rat der Stadt am 2.8.2003 als Entwurf beschlossen worden.
Bielefeld, 2.8.2003
Oberbürgermeister
Schriftführer/in

Der Plan ist gem. § 10 (2) BauGB mit Verteilung von ... genehmigt worden.
Detrakt,
A.z.,
Besatzung im Auftrag

Dieser Bebauungsplan mit dem Eingangsplan...
Der Bebauungsplan wird mit dem Text und...
Der Beschluss des Bebauungsplan und der Ort...
Bielefeld, 20.04.2004
Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
Planungsamt
I.A.

Der Plan ist gem. § 10 (2) BauGB mit Verteilung von ... genehmigt worden.
Detrakt,
A.z.,
Besatzung im Auftrag

GEBIET
Zwischen den Straßen
Große-Kurfürsten-Straße,
Arndtstraße, Mindener Straße

GEMARKUNG BIELEFELD
FLUR: 82

MASSSTAB IM ORIGINAL
M 1:500
NORDEN

BESTANDTEILE DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES SIND:
A. NUTZUNGSPLAN
B. ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN
C. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN MIT ZEICHENERKLÄRUNGEN UND ANMERKUNGEN

BEIGEFÜGT SIND DIESEM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN:
D. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND ANMERKUNGEN
E. BEGRÜNDUNG

STAND DES VERFAHRENS:
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

PLANVERFASSER:
Drees & Huesmann
Vorbahnhof 97
D-33689 Bielefeld
Tel. 05205 23046522
Fax 05205 22879
info@d-h-p-sen-netz.de
www.d-h-p-sen-netz.de
ENTWURF UND PLANSTELLUNG UNTER DER FACHLEITUNG DES PLANUNGSAMTES DER STADT BIELEFELD

..... AUSFERTIGUNG

STADT BIELEFELD
STADTBEZIRK MITTE

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
NR. II/3/47.10
"STUDENTENWOHNEN UND
EINZELHANDEL AN DER ARNDTSTRASSE"

B. ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN
C. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN MIT ZEICHENERKLÄRUNGEN UND ANMERKUNGEN
D. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND ANMERKUNGEN
ZUM PLANINHALT
2.3.4710
Textplan

